



Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund der Stadt Stein am Rhein

vom 30. August 1996

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, die Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979, das kantonale Strassengesetz vom 18. Februar 1980, die kantonale Verordnung über des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (Strassenverordnung) vom 23. Dezember 1980 und auf die Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 21. November 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Stein am Rhein folgende Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund :

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen des Gemeingebrauches unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.

² Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen und um der Öffentlichkeit ausreichend Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können, bezeichnet der Stadtrat gebührenpflichtige Parkfelder, erlässt die erforderlichen Verkehrsanordnungen und legt die Gebühren im Rahmen dieser Verordnung fest.

Art. 2 Parkfelder mit beschränkter Parkierungszeit

¹ Anzahl und Belegungszeit der Parkfelder sind so festzulegen, dass sowohl Flächen für kurz-, mittel- und langfristiges Parkieren zur Verfügung stehen.

² Der Stadtrat bezeichnet die gebührenpflichtigen Parkflächen, legt die Parkgebühren und die jeweilige Parkierungsdauer fest.

Art. 3 Zeiterfassung und Gebührenentrichtung

¹ Die Parkierungsdauer wird durch Parkingmeter, Ticketautomaten, andere Zeiterfassungsgeräte oder dergleichen registriert.

² Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes zu entrichten. Vorbehalten bleiben Parkflächenareale, bei welchen die Parkierungsdauer mittels Zeiterfassungsgeräten registriert wird und die Gebühr beim Verlassen des Areals erhoben wird.

Art. 4 Gebührenansatz

¹ Der Stadtrat bestimmt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den Gebührenansatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage der Parkfelder.

² Der Stadtrat kann die Gebührenpflicht für einzelne Parkflächen und bestimmte Wochentage aufheben.

³ Er kann die Gebührensätze der Teuerung anpassen.

Art. 5 ²

Aufgehoben

Art. 6 Gebührenrahmen für die Festsetzung Parkgebühren²

Für die Gebührenfestsetzung aller Parkfelder gilt folgender Gebührenrahmen: ²

CHF 0.50 bis CHF 3.00 pro Stunde.

Art. 7 Spezialabonnemente

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, für separat ausgewiesene Parkierungsflächen als auch gebührenpflichtige Parkfelder gemäss dieser Verordnung spezielle Vorschriften und Gebührenfestsetzungen für das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen zu erlassen. Zu diesem Zweck können Spezialabonnemente in Form von Parkierungsabonnements, Monatstickets oder dergleichen geschaffen werden. Deren Aufgestaltung und Vergabe wird durch den Stadtrat geregelt. Die Spezialabonnemente können bei der Stadtverwaltung Stein am Rhein bezogen werden.²

² Der Tarif für Spezialabonnemente darf pro Parkierungsstunde nicht über dem Höchstwert des Gebührenrahmens liegen.²

Art. 8 Verwendung der Parkierungsgebühren

Die Verwendung der Parkierungsgebühren ist in der Verordnung über zweckgebundene Fonds (Fondsverordnung) geregelt.²

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 30. August 1996, in Kraft getreten am 24. September 1996

² Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 15. November 2024 (ERB 28/2024), in Kraft getreten am 1. März 2025